VERORDNUNG (EWG) Nr. 484/93 DER KOMMISSION

vom 2. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Süßkartoffeln und Maniokstärke für bestimmte Verwendungszwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 des Rates vom 16. Mai 1988 über die Einfuhrregelung für Süßkartoffeln und Stärke von Maniok für bestimmte Verwendungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3910/92 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3934/92 [4], erteilen die Mitgliedstaaten die für die betreffenden Erzeugnisse beantragten Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag ihrer Beantragung. Erfahrungsgemäß kann sich ihre Erteilung, bedingt durch diese Regelung, verspäten und somit die reibungslose Abwicklung der Handelsgeschäfte verzögern. Die Mitgliedstaaten sollten diese Einfuhrlizenzen deshalb sofort nach Eingang der Kommissionsmitteilung erteilen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Artikeln 8 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 erhält der erste Unterabsatz von Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhrlizenzen ab Eingang der Kommissionsmitteilung erteilen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1988, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 25.
[3] ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1988, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 398 vom 31. 12. 1992, S. 19.